

## BESCHLUSSVORLAGE

**BV-0056/2016**  
**öffentlich**

Amt:	Bürgermeister Barleben
Bearbeiter:	Bernd Fricke

Datum:	01.08.2016
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Betriebsausschuss Wohnungswirtschaft	20.09.2016		x	-	-	5	2	0
Gemeinderat	29.09.2016		x	-	-	12	5	1

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:

Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

**Gegenstand der Vorlage:**

2. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Gemeinde Barleben für den Eigenbetrieb "Wohnungswirtschaft"

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Gemeinde Barleben für den Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ in der Fassung des beigefügten Entwurfs.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

**Gemäß § 8 Abs. 2 EigBG besteht der Betriebsausschuss aus den nach Maßgabe des § 47 KVG LSA zu bestimmenden Mandatsträgern sowie mindestens einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person.**

Durch die erstmalige Einstellung von zwei Mitarbeitern beim Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ war dem bei der Neubesetzung des Betriebsausschusses aus Anlass der Kommunalwahlen 2014 Rechnung zu tragen.

**Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2014 den deklaratorischen Beschluss über die Besetzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft“ einstimmig gefasst. Als Vertreter der Beschäftigten wurde Peter Kluß benannt.**

Weiterhin musste § 4 der Betriebssatzung entsprechend angepasst werden.

Mit Beschlussvorlage BV-0104/2014 wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2014 die Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft“ vorgelegt. Obgleich die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder sich für die Neufassung der Satzung ausgesprochen haben (8 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen) konnte die erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates nicht erreicht werden.

Auf Nachfrage wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 12. Mai 2015 mitgeteilt, dass dem Gemeinderat in der nächsten Sitzungsfolge ein Änderungsvorschlag zu § 4 der Betriebssatzung dahingehend unterbreitet werden soll, die Betriebssatzung an die Gesetzeslage und den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Dies erfolgte mit der Beschlussvorlage BV-0049/2015. Der Gemeinderat stimmte mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates der Änderungssatzung zu, ohne dass jedoch die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates (11 Stimmen) erreicht wurde.

Mit Schreiben vom 03. März 2016 beanstandete die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde den Beschluss des Gemeinderates vom 17. Juli 2014 (Anlage 1). Darin heißt es zur Begründung, dass die derzeitige Betriebssatzung nicht dem geltenden Recht entspricht und ein Beschluss, der vor der Änderung/Anpassung der Betriebssatzung zur Bestellung des beim Eigenbetrieb Beschäftigten beanstandet wird. Weiter heißt es, dass eine Änderung der Betriebssatzung auf jeden Fall erforderlich ist.

**Gegen die Beanstandungsverfügung hat die Gemeinde mit Schreiben vom 23. März 2016 Widerspruch erhoben und eine Besprechung in der Angelegenheit angeregt. In dieser Besprechung wurde darauf hingewiesen, dass die Beanstandung des Beschlusses vom 17. Juli 2014 keine Rechtswirkung entfalten würde. Gemäß § 8 Abs. 2 EigBG ist von Gesetzes wegen ein Beschäftigter des Eigenbetriebes im Betriebsausschuss vertreten.**

Die Aufhebung des ohnehin nur deklaratorischen Beschlusses würde daran nichts ändern. Von Seiten der Kommunalaufsicht wurde dargelegt, dass es ihr vorrangig um die Anpassung der Betriebssatzung an die gesetzlichen Bestimmungen gehe. Insoweit konnte Einvernehmen dahingehend erzielt werden, dem Gemeinderat erneut die Änderung der Betriebssatzung vorzulegen. Der entsprechende Aktenvermerk ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit dem anliegenden Entwurf der 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung wäre dem Anliegen der Kommunalaufsicht genüge getan (Anlage 3).

**Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt**

**Rechtsgrundlage**

**§ 8 Abs. 2 EigBG,  
§ 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG**

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Bearbeitung in EUR	<b>«50,00 Euro »</b>
-------------------------------	----------------------

**Kosten der Maßnahme**

JA            x NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung  Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen  (i.d.R.=                      (Zuschüsse/ Kreditbedarf)            Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€                      €	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

**Anlagen**

- Anlage 1: Beanstandungsverfügung vom 03. März 2016,
- Anlage 2: Aktenvermerk vom 20. April 2016,
- Anlage 3: Entwurf der 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Gemeinde Barleben für den Eigenbetrieb "Wohnungswirtschaft"